

Dornbirner Gemeindeblatt.

Neunzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50., halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Einschaltungen werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet und müssen spätestens bis Freitag Mittag portofrei im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr 37.

Sonntag, 9. September

1888.

Schulentlassung.

Nach § 21 des B.Sch.G. kann am Schlusse des Schuljahres Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die **Entlassung** bewilliget werden.

Wer auf diese Nachsicht Anspruch zu machen willens ist, hat sich zu diesem Zwecke an den Ortsschulrath zu wenden und seine Ansprüche mündlich anzumelden.

Diese Anmeldungen werden durch den Vorsitzenden des Ortsschulrathes oder einen Delegierten desselben im Laufe dieser Woche an den nachfolgend bestimmten Tagen in der Gemeindekanzlei entgegen genommen.

Mittwoch von 2 Uhr an für Schüler in Haselstauden, Hauat und Winau.

von 4 Uhr an für Schüler in Markt.

Donnerstag von 2 Uhr an für Schüler in Salzmann, Rehlegg, Wakenegg und Oberdorf.

von 4 Uhr an für Schüler in Hallerdorf.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine solchen Anmeldungen mehr angenommen.

Dornbirn, den 9. September 1888.

Der Ortsschulrath.